



# PLUMPLORIS

## SLOW LORIS CONSERVATION

### **Satzung des Plumploris e. V.**

#### **Präambel**

Plumploris sind kleine nachtaktive Primaten, die bisher nur wenig erforscht wurden, und ein verborgenes Leben in den Wäldern Süd- und Südostasiens führen. Alle Plumplori-Arten (*Nycticebus* spp.) werden auf der Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion IUCN als „gefährdet“ (VU) oder „vom Aussterben bedroht“ (CR) geführt. Seit dem 13. September 2007 befinden sich außerdem alle Plumplori-Arten in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES), was den kommerziellen Handel mit wild gefangenen Plumploris verbietet.

Neben Lebensraumverlust, vor allem für Palmöl-Plantagen in Indonesien und Malaysia, sind das Fangen und der illegale Handel der größte Bedrohungsfaktor für diese Primaten. In den Sozialen Medien sind Plumplori-Fotos und Videos in den letzten Jahren immer häufiger und beliebter geworden. In Touristen-Gegenden, vor allem in Thailand, werden wild gefangene Plumploris gegen Geld für Fotos angeboten, die in den Sozialen Medien große Verbreitung und positive Resonanz finden. Bei den Schlankloris (*Loris* spp.), nahen Verwandten der Plumploris, ist eine ähnliche Entwicklung zu beobachten.

Der Plumploris e. V. ist ein unabhängiger Verein. Er rückt die Gefährdung und die Gefährdungsursachen der Plumploris in den Fokus der Öffentlichkeit und verfolgt das langfristige Ziel, den Plumplori zu einer Flaggschiffart im Natur- und Artenschutz zu entwickeln. Er setzt sich ein für die Rehabilitation illegal gehaltener Plump- und Schlankloris sowie den Schutz und die Erforschung dieser Primaten. Der Plumploris e. V. arbeitet im Arten-, Natur- und Tierschutz vertrauensvoll und gleichberechtigt mit Partnern vor Ort zusammen, die er durch Spenden und Wissenstransfer unmittelbar unterstützt.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Plumploris“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Der Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier- und Artenschutzes sowie des Naturschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch den internationalen Schutz von Plump- und Schlankloris. Und zwar im Einzelnen durch
  - a. Maßnahmen aller Art, die die vorhandenen Populationen dieser Primaten in ihrem natürlichen Lebensraum schützen und stabilisieren.
  - b. Maßnahmen aller Art zur Beschlagnehmung, Rehabilitation und Auswilderung illegal gehaltener Tiere oder dauerhaften artgerechten Unterbringung nicht rehabilitationsfähiger Individuen.
  - c. Maßnahmen zur Information und Umweltbildung für die Bevölkerung vor Ort sowie in Deutschland und weltweit über diese Primaten, ihre Gefährdung und die ihres Lebensraums und über die Ursachen ihrer zunehmenden Gefährdung.
  - d. Förderung von Forschungsarbeiten, die das Wissen über diese Primaten erweitern oder dazu beitragen, die Bedingungen ihres Überlebens im natürlichen Lebensraum zu klären oder ihre Haltung in menschlicher Obhut zu verbessern.
  - e. Maßnahmen zur Verbesserung der Haltung dieser Primaten in deutschen und anderen Zoologischen Gärten mit dem Ziel, deren Haltung an den natürlichen Bedürfnissen der Tiere zu orientieren. Dieses Ziel soll insbesondere durch Beratung bei der Gestaltung von Gehegen sowie durch Information und Weiterbildung von Führungskräften und Mitarbeitern Zoologischer Gärten erreicht werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann jedoch nach § 65 AO (Zweckbetriebe) wirtschaftlich tätig werden. Dabei erzielte mögliche Gewinne sind ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Die Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können
  - a. natürliche Personen
  - b. Personengesellschaften und
  - c. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts

werden.

Minderjährige können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
4. Persönlichkeiten, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.
6. Die Mitgliedschaft sowie die Mitgliedschaftsrechte können weder auf eine andere Person gemäß § 4 Punkt 1 übertragen noch an diese vererbt werden.

#### § 5 Die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.

- b. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn eine in der zweiten Mahnung festgelegte Frist von mindestens zwei Wochen verstrichen ist und der Ausschluss in diesem Fall in der Mahnung angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied mitgeteilt.
    - c. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Ersten Vorstandsvorsitzenden doppelt.
  4. In dringenden Fällen kann der Vorstand, wenn dies zur Wahrung der Interessen des Vereins geboten ist, das Ruhen einer Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung beschließen.

## **§ 6 Die Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Über die gezahlten Beiträge und Spenden stellt der Verein Spendenbescheinigungen aus.
4. Die Satzung und die Beitragsordnung werden dem Neumitglied mit der Aufnahmebestätigung übergeben.
5. Der Vorstand kann, wenn dies zur Vermeidung erheblicher Härten notwendig erscheint, Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Die Organe und die Vertretung des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Der Verein wird durch zwei der in § 7 Abs. 2 genannten Mitglieder des Vorstands vertreten.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstands,
  - b. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Festsetzung einer etwaigen pauschalen Aufwandsentschädigung für diese,
  - c. die Entlastung des Vorstands,
  - d. die jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - e. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - f. die Bestätigung der vom Vorstand berufenen Mitglieder des Beirats,
  - g. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiter und der Vorstandsvorsitzende sowie der Protokollführer zu unterschreiben.
  3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und erfolgt schriftlich oder auf dem elektronischen Wege unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Dabei gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
  4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
  5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

## § 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. Auswahl der Projekte, Teilprojekte und Einzelmaßnahmen für die Umsetzung des Vereinszwecks,
  - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - e. Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen,
  - f. Bestellen von Projektkoordinatoren, Projektmitarbeitern und Projektvolontären,
  - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der erweiterte Vorstand besteht aus Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode festgesetzt.
3. Die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand). Den Verein vertreten immer zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein

Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der verbleibende Vorstand mit Mehrheit ein vorläufiges neues Vorstandsmitglied bestimmen, das der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollanten sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und dessen Aufgaben festlegen.

## **§ 10 Der Beirat**

1. Zur Unterstützung der Arbeit und Beratung des Vorstands insbesondere in fachlichen Fragen, zum Beispiel in der Umweltbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Forschung, Veterinärmedizin oder Tierpflege wird ein Beirat gebildet.
2. Der Beirat besteht aus den Leitern der für bestimmte Aufgaben gebildeten Arbeitskreise. Der Vorstand kann daneben andere Personen in den Beirat berufen. Es ist anzustreben, dass Kenntnisse in den Vereinszweck unterstützenden Disziplinen im Beirat vertreten sind.
3. Der Beirat soll den Verein durch eine interdisziplinäre Fachkompetenz unterstützend begleiten. Dabei kann er die vom Verein geförderten Projekte auf ihre Vereinbarkeit mit den Vereinszielen prüfen, Strategien und Perspektiven zur weiteren Entwicklung des Vereins entwickeln und den Vorstand bei der Umsetzung von Entwicklungszielen und der Projektevaluation beraten.

## **§ 11 Die Rechnungsprüfung**

1. Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr (siehe § 8 Punkt 1d).

2. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal und das zeitnah nach Beendigung eines Geschäftsjahres. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 12 Die Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt-, Natur-, Tier- und Artenschutzes gem. §52(2) AO.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



Die Satzung wurde am 19. Mai 2018 in Dortmund von der Gründerversammlung beschlossen. Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

.....  
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

.....  
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

.....  
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

.....  
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

.....  
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

.....  
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

.....  
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)